

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 16/11 BH

L 20 SO 185/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 SO 91/10 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Stadt Herne,
Freiligrathstraße 12, 44693 Herne,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Eicher sowie die Richter Coseriu und Othmer beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. August 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt J beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für den Monat September 2008. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Gelsenkirchen vom 31.1.2011; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 9.8.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Berufung sei als unzulässig zu verwerfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes die erforderlichen 750 Euro nicht übersteige und keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen für mehr als ein Jahr betroffen seien. Denn der Kläger habe nach seinem in der mündlichen Verhandlung vor dem SG gestellten Antrag auf weitere Leistungen nach dem SGB XII für den Monat September 2008 454,89 Euro geltend gemacht. Dies gelte selbst dann, wenn der Kläger im Berufungsverfahren nunmehr weitere Leistungen in Höhe von insgesamt 580,72 Euro begehren sollte. Eine Umdeutung der unstatthaften Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde scheide wegen des eindeutig als Berufung bezeichneten Rechtsmittels aus. Mit am 12.9.2011 eingegangenen Schreiben hat der Kläger einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG gestellt und die Beordnung von Rechtsanwalt J beantragt.

II

- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet.
- 3 PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Die Revision darf danach nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

Von diesen Zulassungsgründen ist nach Aktenlage und unter Berücksichtigung der Entscheidungsgründe des LSG-Beschlusses und des Vortrags des Klägers keiner ersichtlich.

- 4 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung von Rechtsanwalt M gemäß § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)